

# Halle'sches Tageblatt.



Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Amliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

In Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Insertionspreis für die viergespaltene Corvus-Beile oder deren Raum 15 Bgr.

Reclamen vor dem Tageslocher die drei gespaltene Corvus-Beile oder deren Raum 40 Bgr.

Nr. 45.

Mittwoch, den 23. Februar 1887.

88. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

In Folge übereinstimmender Beschlüsse der städtischen Behörden vom 14. November 1885 tritt folgender

17. Dezember

Nachtrag zum Regulativ für die Erhebung der Grund- und Miethsteuer in der Stadt Halle vom 1. April 1887 ab in Kraft:

Der § 19 des Regulativs für die Erhebung der Grund- und Miethsteuer in der Stadt Halle a. S. vom 31. Dezember 1875 wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt der nachstehende Paragrah.

Die Aufbringung sowohl der Grundsteuer, als auch der Miethsteuer, erfolgt nach einem Prozentsatze der ermittelten Nutzungswerte. Derselbe wird von den städtischen Behörden nach Maßgabe des Bedürfnisses für jedes Jahr entschießlich im Voraus festgesetzt und seiner Höhe nach für die Grundsteuerpflichtigen unter sich gleichmäßig bemessen. Für die Miethsteuerpflichtigen ist der zu entrichtende Prozentsatz auf das Doppelte des für die Grundsteuer maßgebenden Satzes zu bestimmen, jedoch sind die, wegen Nicht-Erreichung eines Jahres-Einkommens von 420 Mark zur Miethsteuer nicht veranlagt und die, mit einem Einkommen bis einschließlich 660 Mark pro Jahr zu der gedachten Steuer eingeschätzten Personen nur mit der Hälfte, sowie diejenigen Personen, welche mit einem Einkommen von über 660 Mark bis einschließlich 900 Mark pro Jahr eingeschätzt sind, nur mit zwei Dritteln des Normal-Satzes zur Miethsteuer zu veranlassen.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 genehmigt.

Merseburg, den 20. April 1886.

(L. S.)

**Der Bezirks-Ausschuß**  
(gez.) von Tellemann.

Hierdurch wird beehrent, daß die Herren Minister des Innern und der Finanzen durch Rescript vom 28. Januar d. J. Nr. **R. d. F. I. B. 311**

**F. M. I. 1205**

die in § 16 Abs. 5 des

Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorbehaltene Zustimmung zur Bestätigung des vorstehenden Regulativ-Nachtrages erteilt haben.

Merseburg, den 10. Februar 1887.

(L. S.)

**Der Königl. Regierungs-Präsident.**  
(gez.) von Dieft.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 15. Februar 1887.

**Der Magistrat.**

Stande.

### Bekanntmachung.

In Folge übereinstimmender Beschlüsse der städtischen Behörden vom 14. November 1885 tritt folgender

17. Dezember

Nachtrag zum Regulativ, die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt betreffend, vom 1. April 1887 ab in Kraft:

Der § 2 des Regulativs, betreffend die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Halle a. S., wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 2. Von der Einkommensteuer sind alle Diejenigen befreit, deren Jahreseinkommen den Betrag von **900 Mark nicht** übersteigt.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 genehmigt.

Merseburg, den 20. April 1886.

(L. S.)

**Der Bezirks-Ausschuß**  
(gez.) von Tellemann.

Hierdurch wird beehrent, daß die Herren Minister des Innern und der Finanzen durch Rescript vom 28. Januar d. J. Nr. **R. d. F. I. B. 311**

**F. M. I. 1205**

die in § 16 Abs. 5 des

Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorbehaltene Zustimmung zur Bestätigung des vorstehenden Regulativ-Nachtrages erteilt haben.

Merseburg, den 10. Februar 1887.

(L. S.)

**Der Königl. Regierungs-Präsident.**  
(gez.) von Dieft.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 15. Februar 1887.

**Der Magistrat.**

Stande.

### Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das Regulativ, betreffend die Erhebung eines Kommunal-Zuschlags zur Brausteuer und einer Gemeindesteuer von Bier in der Stadt Halle mit dem Bemerkeln zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen Bestimmung der mit den Kontroll-Geschäften betrauten Beamten, wegen Bezugs der vorgeschriebenen Formulare und Einrichtung von Anmeldebüchern für einzuführendes Bier weitere Verordnung vorbehalten bleibt.

Halle, den 15. Februar 1887.

**Der Magistrat.**

Stande.

### Regulativ

betreffend die Erhebung eines Kommunal-Zuschlags zur Brausteuer und einer Gemeindesteuer von Bier in der Stadt Halle a. S.

Auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch für den Stadtbezirk Halle a. S. das nachstehende Regulativ erlassen:

§ 1. Von dem im Stadtbezirk gebrauten Biere wird vom 1. April 1887 ab, ein Kommunal-Zuschlag von 50 Pct. zu der nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1872 zur Erhebung gelangenden staatlichen Brausteuer erhoben.

§ 2. Von demselben Zeitpunkt ab wird von dem von Auswärts in den Stadtbezirk eingeführten Biere ein Kommunal-Abgabe von 65 Bgr. pro 100 Liter = 1 Hektoliter erhoben, welche der Empfänger zu entrichten hat. Weist Bier in Gebinden von mehr oder weniger als 100 Liter Inhalt ein, so wird die Abgabe nach Verhältniß des festzustellenden Inhaltes berechnet und erhoben.

§ 3. Von der Steuer befreit ist:  
a) Bier, welches in Mengen von weniger, als 10 Liter eingeführt,  
b) Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird.

§ 4. Das von Auswärts eingeführte Bier ist entweder an dem Tage, an welchem es in den Besitz des Steuerpflichtigen gelangt, oder spätestens am folgenden Werktage während der üblichen Kassenstunden — zur Zeit von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr — auf der Stadthauptkasse zu versteuern.

Zu dem Zwecke haben die Empfänger von Bier, welches hier nicht gebraut und steuerpflichtig ist, der Kasse eine mit ihrer Unterschrift versehene Deklaration in duplo einzureichen, aus welcher der Abfender, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt des Gebindes, der Lagerort, sowie Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Steuer ersichtlich sein müssen.

Das ein Exemplar der Deklaration wird den Steuerpflichtigen quittirt zu ihrer Legimation gegenüber den Kontroll-Beamten zurückgegeben.

§ 5. Diejenigen Personen, welche von Auswärts, bezw. von den Bahnhöfen und Schiffen, Bier in den Stadtbezirk auf Wagen, Karren oder sonst ein- oder durchzuführen, sind verpflichtet, die eine Namen der Abfender und Empfänger, die Nummern, Zeichen und den Inhalt jedes einzelnen Gebindes oder der sonstigen Verpackung enthaltenden Nachweisung, in duplo bei sich zu führen und beide Exemplare an den vom Magistrat zu bestimmenden, möglichst in der Nähe der Hauptzugangsweg gelegenen Kontrollstellen vorzulegen.

Für diejenigen Fälle, in welchen die Empfänger von Bier außerhalb der Kontrollstellen wohnen, ist die zunächst gelegene Kontrollstelle die zuständige.

Das ein Exemplar der Nachweisung wird den Transportführern abgestempelt sofort zurückgegeben.

Jeder Bier-Transportführer ist verpflichtet, den Kontrollbeamten die Nachweisung auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Ueber die am Vormittage des 1. April 1887 in den Kellern, Lagerräumen, Bierhöfen und sonstigen Lokalitäten von Caffee- und Schankwirthschaften, geistlichen

Bereinen, Restaurateuren, Herbergswirthen und dergl. von Bier-Verlegern und Bier-Niederlagen, sowie von allen sonstigen Personen, welche sich mit dem Betriebe von Bier, bezw. dem Kaufe von Bier zum Weiterverkaufe befassen, befindlichen Biermengen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben aus hiesigen oder auswärtigen Brauereien stammen, — haben die Eigentümer, bezw. Inhaber eine nach Vorchrift des § 4 einzureichende Deklaration bis spätestens Vormittags 11 Uhr, in doppelter Ausfertigung, an die Stadthauptkasse abzugeben.

Die Richtigkeit dieser Deklaration wird durch eine Revision demnachst an Ort und Stelle festgestellt und das ein Exemplar der Deklaration zum Beweise des späteren Ausweises abgestempelt zurückgegeben.

§ 7. Alle in § 6 bezeichneten Biere, Wirthe und sonstigen Einwohner, welche sich mit dem Kaufe von Bier zum Weiterverkaufe, bezw. Ausschank befassen, haben über die am Vormittage des 1. April 1887 in ihrem Besitze befindlichen und später von ihnen bezogenen Biere, einschließlic der aus hiesigen Brauereien entnommenen, ein genaues Lagerbuch zu führen.

Dieses Lagerbuch, in welchem alle erforderlichen Einträge vom Empfänger des Bieres genau und vollständig nach am Empfangstage zu bewirken sind, ist den in § 4 für die Deklaration gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jeder Zeit nebst den in den §§ 4 und 6 bezeichneten, nach der Zeitfolge in einem Sammelbuche zu vereinigen den Deklarationen zur Einsicht der Kontrollbeamten bereit zu halten. Das Lagerbuch, wie die Deklarationen sind mindestens 2 Jahre lang, und zwar die letzteren vom Tage der Versteuerung, das erstere vom Tage der letzten Eintragung ab, aufzubewahren.

Der Magistrat kann nach Befinden gelassen oder bestimmen, daß die Lagerbücher behufs Versteuerung des eingeführten Bieres und zur Luittungs-Erteilung darin, der Stadthauptkasse mit vorgelegt werden, in welchem Falle das zum Zwecke der Abimpelung und zur Rückgabe an den Versteuernden bestimmte zweite Exemplar der Deklaration, (§ 4) in Wegfall kommt.

§ 8. Für das aus dem Stadtbezirk ausgehende, hier gebaute Bier, findet eine Rückvergütung der darauf gezahlten Abgabe unter folgenden Bedingungen statt:

- Zur Bereitung des auszuführenden Bieres müssen mindestens 25 Kilogr. Malz oder Malzschrot auf jeden Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sein;
- Das Bier muß in amtlich geachteten Fässern oder in Flaschen von gleicher Form und Größe und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens einem Hektoliter ausgehen; Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis an den Hals gefüllt sein;
- Für die Kühlung der Fässer soll eine Frist bis zum 1. Oktober 1887 gewährt werden.
- Die Vergütung wird mit 50 Bgr. für den Hektoliter, jedoch nur für je volle 10 Liter jeder Sendung berechnet, so daß überziehende einzelne Liter außer Betracht bleiben.

§ 9. Nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauereien wird der Anspruch auf die Rückvergütung und nur dann zugestanden, wenn dieselben von ihnen selbst gebautes Bier der in § 8 bezeichneten Art ausführen und wenn sie außerdem Bücher führen, aus welchen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges, des Selbstverbrauches und des Verkaufes, resp. der Ausfuhr sich ergibt.

Zusbesondere muß aus den gedachten Büchern der Tag des Zu- und Abganges, sowie der Namen und Wohnort der Bier-Empfänger, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt der verwendeten Gebinde sowie die Art des betreffenden Bieres jeder Zeit ersichtlich sein, jedoch ist es den Brauereien nachgelassen, den Selbstverbrauch an Bier erst am jedesmaligen Monatschluß summarisch einzutragen. Die Bücher müssen auf Erfordern insofern bei der Vergütung feststellenden von dem Magistrat zu bestimmenden Amtsstelle, als dem Magistrat, jeder Zeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 10. Diejenigen Brauer, welche sich im Besitze eines Zulage-Scheines auf Rück-Vergütung der staatlichen Brausteuer befinden und Bier nach Orten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausführen, erhalten die Rück-Vergütung des Zuschlages nach erfolgter Nachweise der Erfüllung der Bestimmungen über die Rückvergütung der staatlichen Brausteuer.

Bei der Ausfuhr nach Orten innerhalb des Geltungsbereiches des vorerwähnten Gesetzes wird den Brauereien, welche sich nicht im Besitze des Zulage-Scheines befinden, die Rück-Vergütung des Zuschlages für das aus dem



Stadt-Bezirk nach inländischen Orten ausgeführt Bier nur nach vorgängiger Beibringung einer Bescheinigung des Magistrats, welche für jeden einzelnen Transport oder auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden kann, gewährt.

§ 11. Soll Bier nach Orten des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 31. Mai 1872 mit dem Antrage auf Rückvergütung des Kommunal-Zuschlags aus dem Stadtbezirk ausgeführt werden, so ist solches unter Vorlage eines, die Namen des Abenders und des Empfängers, die Zahl und den Inhalt der Fässer, sowie die Nummer, das Zeichen und den Inhalt jedes Gebindes, den Tag und die Stunde der Abendung angeben, doppelt auszufertigenden Frachtbriefes, bezw. einer dessen Stelle vertretenden Declaration und, zutreffenden Falles, unter Befügung der in § 10 gebachten Bescheinigung des Magistrats der von diesem zu bestimmenden Amtsstelle anzumelden.

Die Anmeldung hat regelmäßig mindestens drei Stunden vor dem Abgange des Bieres zu erfolgen.

Ausnahmen hiervon sind für solche Fälle gestattet, wo das Bier ohne vorgängige Bestellung in der Brauerei direkt abgegeben wird. In diesen Fällen ist die Anmeldung spätestens im Laufe des nächsten Werktages zu bewirken und übrigens auf dem Frachtbriefe (der Declaration) von dem Brauer zu bescheinigen, daß und warum die Anmeldung vor Abgang des Transportes unmöglich gewesen ist.

Die Amtsstelle (§ 9) notirt die angemeldete Sendung in dem Anmelde-Registrier und giebt beide Exemplare des Frachtbriefes (der Declaration) abgestempelt zurück und zwar, soweit eine vorgängige Revision, oder eine Begleitung des Transportes beabsichtigt wird, zu Händen und durch Vermittelung des mit dieser Control-Maßregel betrauten Beamten.

Beim Transporte durch die Bahn gilt das, mit der Bescheinigung der Güter-Expedition über den richtigen Abgang versehenen Frachtbrief als Beweis für die erfolgte Ausfuhr. Beim Transporte mittelst Wagens wird dieser Beweis durch die auf dem Duplicate der Declaration (des Frachtbriefes) zu erteilende Bescheinigung des Abesendeten über den richtigen Empfang des Bieres erteilt.

§ 12. Die Liquidation der dem Versender zuzurechnenden Ausfuhr-Vergütungen ist am Schlusse eines jeden Kalender-Vierteljahres bei der Steuer-Behörde zu bewirken. Der Versender hat zu diesem Behufe, eine mit dem bescheinigten Duplicate, Frachtbriefen (Declarationen) belegte, und von ihm unterschrieben zu vollziehende Nachweisung der einzelnen Sendungen vorzulegen und deren Richtigkeit in Bezug auf die Erfüllung der in § 8 des Regulativs angeführten Erfordernisse schriftlich zu versichern. Die Steuerbehörde hat hierdurch die Nachweisung nebst den Belegen zu prüfen und, insofern sich Anstände nicht ergeben, die Zahlung der festgestellten Steuer-Vergütung zu bewirken.

§ 13. Den von dem Magistrat, beziehungsweise der betr. Amtsstelle (§ 9) mit der Kontrolle betrauten Beamten, ist von den Brauerei-Besitzern, den in § 6 bezeichneten Gewerbetreibenden und von allen denjenigen sonstigen Personen, welche Bier von Auswärts bezogen oder eingeführt haben, bezw. Vornahme von Revisionen jederzeit der Zutritt zu den Kellern und anderen Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

Revisionen zur Nachtzeit, sowie Revisionen bei Privat-Commissanten, dürfen insofern nur auf Grund schriftlicher Verfügung der Steuerbehörde und nur dann vorgenommen werden, wenn dringender und genügender Verdacht der Defraudation vorliegt.

Zum Zwecke der Revision ist dem Magistrat, sowie dem Control-Beamten über Zeitpunkt und Menge der Bierzeugung, über die Einfuhr und Ausfuhr von Bier und dessen Besteuerung jede gewünschte Auskunft zu erteilen; insbesondere aber sind ihnen — auf Verlangen auch an Rathhause stelle — die von den Revidenten zu führenden Hausbücher und Declarationen (§§ 4, 6, 7) vorzulegen. Ebenso ist auch jeder Bier-Transportführer verpflichtet, den Controlbeamten den Frachtbrief oder die Nachweisung (§ 5) auf Erfordern vorzulegen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden mit einer Ordnungstrafe von 3 Mk. geahndet.

Bei Steuerhinterziehungen ist außerdem die tarifmäßige Steuer nachzubehalten.

Halle a. S., den 6. September 1886.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten. (L. S.) Stauder. (L. S.) Gneist. Schulze.

Das vorstehende Regulativ, betreffend die Erhebung eines Kommunal-Zuschlags zur Brauerei und einer Gemeindefeuer von Bier in der Stadt Halle a. S. vom 6. September 1886 wird hierdurch auf Grund des § 10 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt. Merseburg, den 2. November 1886.

(L. S.) Namens des Bezirks-Ausschusses. Der Vorsitzende In Vertretung Kober.

Hierdurch wird bescheinigt, daß die Herren Minister des Innern und der Finanzen durch Weiskopf vom 17. November d. J. S. I. B. 8319.

Merseburg, den 2. November 1886.

(L. S.) III. 13897.

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorbehaltene Zustimmung zur Befähigung des vorstehenden Regu-

lativs, betreffend die Erhebung eines Kommunalzuschlags zur Brauerei und einer Gemeindefeuer von Bier in der Stadt Halle a. S. erteilt haben.

Merseburg, den 4. Dezember 1886.

(L. S.) Der Königliche Regierungs-Präsident. von Dieht.

### Bekanntmachung.

Durch Beschluß beider städtischen Behörden ist unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung für beide Seiten des zwischen der kleinen Wall- und Geiststraße gelegenen Theiles der Fleischgrasse eine Baufluchtlinie festgesetzt worden.

In Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 — Gesetz-Sammlung pro 1875, Seite 561 u. f. — wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bezügliche Situationsplan in der Bau-Polizei-Registrierung, Zimmer No. 15 des Polizei-Verwaltungs-Gebäudes zur Einsicht ausliegt, und daß Einwendungen gegen die festgesetzte Baufluchtlinie innerhalb einer präklausurlichen Frist von 4 Wochen bei uns anzubringen sind.

Halle a. S., den 18. Februar 1887.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Zusammenstellung der im IV. Quartal 1886 von der Polizei-Verwaltung resp. der königl. Amts-Anwaltschaft zu Halle a. S. verfolgten strafbaren Handlungen

A. Verbrechen und Vergehen.		Zahl der Fälle.
1. Verletzung des Landesherrn		1
2. Widerstand gegen die Staatsgewalt		7
3. Vergehen wider die öffentliche Ordnung		22
4. Mord		1
5. Falsche Anschuldigung		1
6. Vergehen wider die Sittlichkeit		12
7. Verletzung und Verlesung		23
8. Verbrechen wider das Leben		4
9. Körperverletzung aus Versehen		2
10. Vergehen gegen die persönliche Freiheit		2
11. Unterschlagung		12
12. Diebstahl		268
13. Raub und Erpressung		1
14. Diebstahl		1
15. Betrug		28
16. Urkundenfälschung		1
17. Ertrabarer Eigenthum		2
18. Sachbeschädigung		8
Summa A. 341.		

Verfolgt durch die Polizei-Verwaltung.

### B. Uebertretungen.

Nr.	Verbrechen und Vergehen.	Zahl der Fälle.
1. Militär-Wehr-Contravention		37
2. Unruh und Lärm		61
3. Bierwirthler		301
4. Betteln und Landstreifen		44
5. Sitten-Polizei-Contravention		7
6. Trunk u. Mithigung, Nichtweir, der Fam.		8
7. Gebrauch gefälschter Banknoten		3
8. Uebertretung der Polizeistunde		6
9. Sonntagseingangsverbot		26
10. Gehen der Hunde auf Menschen		1
11. Werfen mit Steinen auf Menschen		4
12. Wechselliegen eines Leiche		1
13. Unbefugtes Einsteigen und Abbremsen von Feuerkraftwagen		2
14. Unbedeckthalten der Aborte u. unelastischer Desinfection		4
15. Bau-Polizei-Contravention		4
16. Hund- u. Fährten-Polizei-Contravention		1
17. Hund- u. Gemüths-Polizei-Contravention		129
18. Straßen-Polizei-Contravention		259
19. Straßen-Bahn-Polizei-Contravention		11
20. Chaussee- u. Eisenbahn-Polizei-Contravention		3
21. Hund-Steuer-Polizei-Contravention		41
22. Feuer-Polizei-Contravention		7
23. Feld-Polizei-Contravention		3
24. Wehr-Polizei-Contravention		54
25. Droidachten u. Demüthigung-Polizei-Contravention		32
26. Gewerbe-Steuer- u. Gew.-Polizei-Contravention		2
27. Viechfleischmehlsteuer-Contravention		9
28. Markt-Polizei-Contravention		10
29. Strom-Polizei-Contravention		1
30. Berg-Polizei-Contravention		1
31. Theater-Polizei-Contravention		1
32. Nichtbehalten der Feuerentwässerung		4
33. Entwendung von Nahrungsmitteln		5
34. Schulverschulden		84
35. Mißth und Tanz ohne Erlaubnis		4
36. Uebertretung der Weinordnung		2
37. Popelung		1
38. Beschädigung öffentlicher Anlagen		8
39. Wasserbergung		1
40. Verbotswidriges Lagern von Petroleum		2
41. Verkauf verdorbener Erwaaren		1
42. Entstellen von Geleiten ohne Arbeitsbuch		2
Summa B. 1016		319
Summa A. B.		341
Summa Summarum		1016

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. Februar 1887.

Die Polizei-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

die Verpflegungsstation für arme Wanderer betreffend.

Für die mittellosen Wanderer ist im städtischen Arbeitshaus abgeordnet von den Räumen der Häuslinge eine Verpflegungsstation seit 1. September 1884 eingerichtet.

Zweck derselben ist, diesen Wanderern gegen mäßige Arbeitsleistung Nachquartier und Verpflegung

zu gewähren und hierdurch vom Betteln abzuhalten.

Verbunden mit dieser Station ist eine Arbeits-Nachweisstelle.

Soll diese gegenständige Einrichtung ihren Zweck vollständig erreichen, so ist vor Allen erforderlich, daß unsere Bürgerkraft uns entgegenkommt und Geschenke an arme Wanderer nicht verabreicht, sondern vornehmlich auf diese Anstalt verwendet, anderen Theils uns aber auch unterstützt und etwaigen Arbeiterbedarf, sofern derselbe nicht durch hiesige Arbeiter gedeckt werden kann, aus der Anstalt entnimmt.

Ferner ist erforderlich, daß die Herren Zunungs-Vorstände und Obermeister uns die Stellen namhaft machen, an welchen ihre Handwerksangehörigen, wandernden Gesellen und Gesellen unterstützt werden, damit von hieraus Doppelunterstützungen vermieden, und die Betroffenen nöthigenfalls nach ihren Unterstützungstellen verwiesen werden können.

Werden die vorstehenden Anordnungen in richtiger Erkenntniß des Zweckes der Anstalt gewährt und wir allseitig in der beschriebenen Weise unterstützt, so sind wir überzeugt, daß die so vielfachen Klagen über Verpflegungen der bettelnden armen Menschen in kurzer Zeit beseitigt sein werden.

Die Meldungen eines etwaigen Arbeiterbedarfs bitten wir beim Arbeitssinspector Werten anzubringen, wohingegen die Herren Zunungs- und Obermeister wir ersuchen, die Unterstützungstellen ihrer wandernden Gesellen und Gesellen beim Polizei-Secretär Polzapfel im Militär-Bureau gefälligst namhaft machen zu wollen.

Halle a. S., den 10. Februar 1887.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Zur Vermietung der Zurnhalle auf dem hiesigen Hofplatz als Schanzenlokal während der in diesem Jahre auf den 31. März und 1. April, den 16. und 17. Juni, den 12. und 13. September und den 20. und 21. October fallenden 4 Vieh- und Stammmärkte unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, wird ein Termin auf Montag, den 28. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der Rathshaus im Waagegebäude anberaumt, wozu Respektanten eingeladen werden.

Halle a. S., den 12. Februar 1887.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die fiskalische Jahrsanleihe zu Deude a. S. soll vom Mai 1887 ab unter den bei uns ausliegenden Kontratsbedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu der Termin auf

Donnerstag, den 3. März 1887, Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftsbüro des Steuer-Amtes zu Könnern angesetzt ist.

Nur als disponiblenfähig sich ausweisende Personen, welche vor dem Termine eine Verdingsteuer von 300 Mark baar oder in annehmbaren Staatspapieren hinterlegen, werden zum Bieten zugelassen.

Halle a. S., den 12. Februar 1887.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

### Nichtamtlicher Theil.

Halle, den 22. Februar 1887.

\* Ueber den Anfall der Wahl läßt sich zur Stunde ja ein sicheres Urtheil noch nicht abgeben, aber zahlreiche Anzeichen sprechen dafür, daß der nationale Gedanke obliegtet hat. Zahlreiche Stimmfähige werden nöthig werden, während die Zahl der erforderlichen Nachwahlen eine geringe sein wird, da die nationalen Parteien bei den Candidatenaufstellungen auf die Verminderung von Nachwahlen Rücksicht genommen und nur in wenigen Fällen einen Candidaten in mehreren Wahlkreisen aufgestellt haben. Nach einem um heute Morgen (7 Uhr 45 Min) zugegangenen Telegramm sind bis jetzt 71 Wahlen bekannt; darunter erfordern 22 Stichwahlen, und zwar zwischen Sozialisten und Septennat-Anhängern 12, Deutschfreisinnigen und Septennatisten 2, Centrum und Volkspartei 1, Sozialdemokraten und Deutschfreisinnigen 1, Deutschfreisinnigen und Conseruativen 1. — Von sonstigen Wahlergebnissen entfallen auf: das Centrum 4, die Nationalliberalen 20, die Sozialisten 5, die Reichspartei 2, die Conseruativen 4, die Welfen 1, die Freisinnigen 1. Bei den 12 städtischen Wahlen sind Cable, Antoine und die übrigen Protestler wiedergewählt; Wahlkreis Zabern — Molsheim — Mühlhausen steht noch aus.

Zur besseren Uebersicht über die bisherige Vertheilung der Kräfte im Reichstage geben wir nachstehend einige statistische Notizen, die auf amtlichen Feststellungen beruhen. Die Stärke der Parteien war zuletzt folgende: Conservative 78, Reichspartei (freisinn.) 28, Nationalliberale 51, Deutschfreisinnige 67 (durch den Tod sind drei Mandate im Laufe der Zeit verloren gegangen), Centrum 99, Polen 16, Sozialdemokraten 24, Volkspartei 7, Welfen 11, Schäfer 15, Dänen 1, zusammen 397. Nach der Zahl der abgegebenen Stimmen stellt sich das Verhältniß folgendermaßen:

Conservative 885,954

Freisinnig-Conservative 417,811

Nationalliberale 1,025,818

Fortschritt 1,082,634

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18870223017/fragment/page=0002

DFG



Anfang 7 Uhr.

# Stadt Theater.

Direktion Heinrich Jantsch — Benno Koebke.

Offiziell:

Mittwoch den 23. Februar 1887

134. Vorstellung. 97. Abonnements-Vorstellung. Farbe: weiss.

Zum zweiten Male:

## Carmen.

Oper in 4 Akten von Meilhac und L. Halévy. Musik von Georges Bizet.  
Mit theilweise neuen Dekorationen und theilweis neuen Costümen.  
Vorkommende Tänze, arrangirt von der Balletmeisterin Josefine Strengsmann.

### Personen:

Carmen	Carrie Goldfider.
Don José, Sergeant	Moriz Hindemann.
Escamillo, Stierkämpfer	Ernst Wehle.
Junica, Heutnant	Adolf Utner.
Morales, Sergeant	Georg Schaffnit.
Micaëla, ein Bauernmädchen	Alexandra Mitschinér.
Villas Pastia, Inhaber einer Schenke	Gottfried Greger.
Dancayo, Schmuggler	Ignaz Zimmermann.
Remendado, Ein Offizier	Walter Müller.
	Juliane Wegener.
	Louise Schaffnit.
	Gustav Schwab.

Soldaten. Straßenjungen. Cigarrenarbeiterinnen. Zigeuner. Zigeunerinnen. Schmuggler. Stierkämpfer. Magistratspersonen. Kaufleute. Volk.  
Ort und Zeit der Handlung: Spanien 1820.

Im 2. Akt: Ballet, ausgeführt vom ganzen Balletpersonal.

Im 4. Akt: Ballet „Danse Bohémienne“, ausgeführt von den Tänzerinnen Margarethe Hoffmann und Auguste Grosse.

Spanischer Manteltanz, ausgeführt von der Balletmeisterin Josefine Strengsmann und Emilie Strengsmann.

Die Dekorationen des ersten und vierten Aktes sind von Herrn Schwedler neu gemalt.  
Nach dem 1. und 2. Akte 10 Minuten Pause.

**Opern-Preise** Proficiums-Loge 1. Rang 4 Mk. Orchester-Loge 4 Mk. 1. Rang-Loge 3 Mk. 1. Rang-Balkon 3 Mk. Orchester-Ordnung 3 Mk. Parquet 2.50 Mk. Proficiums-Loge 2. Rang 2.50 Mk. 2. Rang-Bordereihen 2 Mk. Gallerie nummerirt 1.50 Mk. 2. Rang-Sinterreihen 75 Pfg. 3. Rang nummerirt 1 Mk. Gallerie 50 Pfg. Textbücher à 60 Pfg., sowie Nummern des Tagesblattes mit dem Theaterzettel à 10 Pfg. sind an der Kasse und bei den Billetreuen zu haben.

Die Tageskasse ist von 10—1 Uhr Vormittags und von 3—4 Uhr Nachmittags im Vestibül des Theatergebäudes geöffnet.

Garberobe-Abonnements-Bücher zum Preise von 4 Mk. gültig für 38 Vorstellungen, und die vollständigen Pläne des Zuschauerraumes mit Angabe sämmtlicher nummerirter Sitze sind an der Theaterkasse à 30 Pfg. zu haben.

Kassenschließung 6 1/2 Uhr. — Anfang 7 Uhr. — Ende nach 10 Uhr.

Donnerstag den 24. Februar:

135. Vorstellung. Anfang 7 Uhr. Außer Abonnement.  
Gastspiel des Hofopernsängers Gustav Memmler vom Hoftheater zu Weimar.  
Zum ersten Mal: „Tannhäuser.“

Freitag: Kean. Anfang 7 1/2 Uhr.

Sonabend den 26. Februar: Zum ersten Mal: „Zigunerbaron.“

Kranl: Edmund Dof, Cuno v. Lüthmann.

Nach dem von uns mit den städtischen Behörden vereinbarten Pachtvertrag ist die Veröffentlichung des Theaterzettels mit Angabe der Rollenbesetzung ausschließlich dem Halle'schen Tageblatte vorbehalten. Alle anderweitigen Publikationen werden von uns bezüglich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit nicht vertreten.  
Die Direktion des Stadt-Theaters.

# Zur Confirmation

empfehl in reichster Auswahl

## nur Neuheiten.

Bestellungen nach Maass auf Damen- und Herren-Confection werden in meinen in Hanse befindlichen Werkstätten und unter Garantie des guten Eigens binnen kurzer Zeit ausgeführt.

# Louis Sachs, Halle a. S., 24. Gr. Ulrichstr. 24.

Für den redaktionellen und Interimisthellen verantwortlich Julius Brandt in Halle. — Bildliche Durchsicht: R. Rietzschmann in Halle. — Expedition des Halle'schen Tageblattes: George Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

[Hierzu 2 Beilagen.]



## Möbeltransporte

werden prompt ausgeführt.  
A. W. Haase, Halle a. S.,  
Bahnhofstraße 15.

**Restaurant Rheingold,** Leipzigerstrasse 87/88, mit prächtigen Wintergarten (Scheukwürdigkeit von Halle).  
**Bavaria-Bräu.**

NB. Nach dem Theater — Grosse Restauration. —  
Telephonanschluß 147. Fr. Altemeyer.

Den geehrten Hausfrauen sehr empfohlen!

## Brandt-Kaffee

von Robert Brandt in Magdeburg,  
vollkommenster Kaffee-Ersatz und beste Mischung zum Bohnen-Kaffee.

Den alten Cichorienfabrikanten unbedingt vorzuziehen, im Verbrauch noch billiger ist Brandt-Kaffee unentbehrlich für jeden Haushalt.  
Zu haben in vielen Materialwaaren-Geschäften.  
Niederlagen geüht; Erfolg verbürgt.

Vertreter für Halle a. S. Herr Otto Sickert.

## C. L. Blau's Frucht-Conserven-Fabrik.

En gros. gegründet 1843. En detail.

Zuh. Otto Blau, gr. Ulrichstraße 57,

empfehl den geehrten Herrschaften seine vorzüglichst eingemachten Früchte zum billigsten Einkauf.  
Preiscourante gratis und franco.

## XXI. Rölner Dombau-Lotterie.

Ziehung 10. 11. und 12. März 1887  
Hauptgewinne: Mk. 75,000, 30,000 u.

— nur bares Geld. —

Loose à 3 Mk. sind zu haben in der Expedition dieses Blattes.

Tägl. fr. Jauerische Würstchen, Thüringer Knackwürstchen, ff. Sülze, Lachsfilets, Sardellen-leberwurst, Trüffel-leberwurst, Rigenwald-Gänsebrüste ohne Knochen, Gänsepatel Fleisch, Gänsefleisch, gef. Junge, Branschw. Mettwurst, diverse Braten, garirte Schaffeln im besten Arrangement empfiehlt  
W. Nietsch, Leipzigerstr. 75.

**Glycerin-Cold-Cream und Maiglöckchen-Seife**  
gegen rauhe und spröde Haut empfiehlt  
3 Stück 50 Pfg. M. Waltsgott.

**Rosen- u. Veilchen-Seife**  
3 Stück 40 Pfg. empfiehlt in vorzüglichster Qualität  
M. Waltsgott.

**Hausgebrauch, 700**  
Für den Wein in kleineren Quantitäten und für nach und nach gekerktes wird, sind die **Cswald Bier's „Carafons“** (à 1/2 Liter-Plasche meiner reinen, ungegypsten **„Franz. Kellerweine“** (Nº 85, mit Paracetamol u. Gerantose) versehen, höchst bequem u. annehmlich, da der Wein darin nicht verdorben kann und seine guten Eigenschaften bis zum letzten Tropfen behält.  
Centralgeschäft in Halle. Bräderstrasse 7.

**Die Anker-Chocolade**  
ist ein deutsches Fabrikat, das sich nicht nur durch die Qualität der Bestandtheile auszeichnet, sondern auch durch den renommirten französischen und schweizer Chocoladen vorgezogen wird. Die „Ankerchocolade“ zeichnet sich hauptsächlich durch einen vorzüglichen Geschmack aus.  
großen Nährwerth und leichte Verdaulichkeit vortheilhaft aus und verdient daher allen Hausmann warm empfohlen zu werden. à 1/2 Pfund 1/2, 1/4 Pfund, und höher, Str. 4 & 2 Str. in ganz beliebiger Menge zu empfehlen. Besonders bei Herren zu empfehlen. à 1/2 Pfund 6, 1/4 Pfund 3, 1/8 Pfund 1.50, à 1/2 Pfund 1.50.

Vom heutigen Tage prakticire ich hierbeil als pract. Arzt, Wundarzt und Geburts-gelehrer.  
Abbejün, 20. Febr. 1887.  
Dr. med. Alf.  
bisher Assistenzarzt an der Kgl. Universitäts- klinik für Frauenkrankheiten und Geburts- hülfe zu Kiel.

Cachemire, schwarz und farbig, doppelte Breite, reine Wolle, Meter von Mark 1.20 an.
Satinés, doppelte Breite, " " " 1.25 "
Tricots u. Panamas " " " 1.50 "
Diagonals u. Jacquards " " " 1.50 "
Tricotallen Stück " " 3.00 "

Dazu passende Befäße zu billigen Preisen.

Talma's, Dolmaa's, Mantellets und Jaquettes, reich besetzt und gut sitzend, Stück von Mk. 7.50 an.
Umschlagetücher, Wolle, Stück von Mk. 3.75 an.
Weisse und farbige Tücher, Stück von Mk. 3.00 an.
Weisse Röcke, Filzröcke, Joupous, Stück von Mk. 2.00 an.
Tuche und Buckskins, reine Wolle, doppelte Breite, Meter von Mk. 3.00 an.